

# **Bebauungsplan Baumannsbündt, Neuried-Altenheim**

## **Artenschutzrechtliche Abschätzung -**

### **Grundlage für eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)**

**hier: *Mauereidechse***

**Auftraggeber:** Gemeinde Neuried  
Kirchstraße 21  
77743 Neuried

**Auftragnehmer:**

**BIOPLAN** Forschung  
Planung  
Beratung  
Umsetzung

Nelkenstraße 10  
77815 Bühl / Baden



**Projektbearbeitung:** **DR. MARTIN BOSCHERT**  
**Diplom-Biologe**  
**Landschaftsökologe, BVDL**  
**Beratender Ingenieur, INGBW**

**ELSA BROZYNSKI**  
**M. Sc Biologie**

**DENNIS VAN DE POEL**  
**M. Sc. Forstwissenschaften**

**SEBASTIAN POLLOK**  
**B. Sc. Umweltmanagement**

**SOPHIE RÜBSAMEN-VON DÖHREN**  
**B. Sc. Waldwirtschaft und Umwelt**

**Bühl den 5. Dezember 2022**

## **Bebauungsplan Baumannsbündt, Neuried-Altenheim**

### **Artenschutzrechtliche Abschätzung -**

### **Grundlage für eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)**

**hier: *Mauereidechse***

#### **1.0 Anlass und Aufgabenstellung**

Für den Bebauungsplan Baumannsbündt im Neurieder Ortsteil Altenheim ist zu prüfen, ob die Zugriffs- und Störungsverbote nach § 44 (1) BNatSchG verletzt werden können. Betroffen sind alle europarechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten sowie alle Anhang IV-Arten nach FFH-Richtlinie) sowie solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind (besonders geschützte und streng geschützte Arten nach BArtSchV § 1 und Anlage 1 zu § 1; diese liegt derzeit nicht vor).

Die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie werden mitberücksichtigt, da nach dem Umweltschadengesetz in Verbindung mit § 19 BNatSchG Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie und ihre Lebensräume, aber auch Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sowie bestimmte europäische *Vogel*-Arten relevant sind. Zusammen werden diese Arten als 'artenschutzrechtlich relevante Arten' bezeichnet und die Umweltschadensprüfung damit in die saP integriert.

Um den Aufwand zur Ermittlung der im Gebiet möglicherweise vorkommenden, europarechtlich geschützten Arten in Grenzen zu halten, wurde eine artenschutzrechtliche Abschätzung durchgeführt (BROZYNSKI, RÜBSAMEN-VON DÖHREN & BOSCHERT 2020), die im September 2022 aufgrund einer Geltungsbereichsänderung ergänzt wurde (BROZYNSKI, RÜBSAMEN-VON DÖHREN & BOSCHERT 2022). In beiden Abschätzungen war eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen § 44 BNatSchG bei den *Reptilien* (*Mauereidechse*) nicht ausgeschlossen. Deshalb waren Erfassungen dieser Art sowie Maßnahmen erforderlich. Für die übrigen artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzengruppen war dagegen eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen § 44 BNatSchG ausgeschlossen.

Die wörtlichen Ausführungen zur *Mauereidechse* in der artenschutzrechtlichen Abschätzung (BROZYNSKI, RÜBSAMEN-VON DÖHREN & BOSCHERT 2022) lauteten:

#### **3. Reptilien**

*Die Mauereidechse kommt in Neuried vor. Bis zur Fällung der Bäume im Herbst 2020 war im Geltungsbereich aufgrund fehlender besonnter Strukturen nicht mit Vorkommen dieser Art zu rechnen. Durch die Fällung der Bäume und die damit einhergehende Auflichtung ist jedoch prinzipiell geeigneter Lebensraum für die Mauereidechse entstanden. Bei den Erfassungen im Jahr 2022 wurde jeweils ein subadultes Individuum auf der Terrasse des Wohnhauses*



sowie etwa 15 Meter südwestlich registriert (Karte 1). Eine Verletzung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist daher möglich, wird aber durch geeignete Maßnahmen verhindert (VM 4 - Mauereidechse).

Es ist davon auszugehen, dass es sich bei den beiden Nachweisen um Individuen handelt, die das Gebiet aufgrund von populationsökologischen Mechanismen (Jugend-Streuung, Ausweichen) durchwandern und sich dort auch einige Zeit aufhalten können. Der Geltungsbereich bietet aktuell keinen dauerhaften Lebensraum für die Mauereidechse. Der Verlust von Nahrungshabitat und Übergangs-Lebensraum ist für die hier betrachtete Art daher temporär auf die Bauzeit beschränkt. Mit Umsetzung des Vorhabens wird für diese Art flächenmäßig mehr und qualitativ hochwertigerer Lebensraum entstehen, als jetzt dort vorhanden ist. Eine Erfüllung des Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG wird daher ausgeschlossen.

Daher wurden für die Reptilien (Mauereidechse) folgende Maßnahmen in der artenschutzrechtlichen Abschätzung festgesetzt (wörtlich übernommen):

#### **VM 4 - Mauereidechse**

Ziel ist sicherzustellen, dass sich zum Zeitpunkt des Beginns der Erdarbeiten keine Individuen der Art im Eingriffsbereich mehr aufhalten. Daher wird zu diesem Zweck bis zum Ende der Aktivitätsperiode witterungsabhängig bis Ende September / Anfang Oktober die Vergrämung der Tiere aus dem Eingriffsbereich durchgeführt. Hierzu muss zur Entwertung des Lebensraumes in den Eingriffsbereichen zunächst alle bodendeckende Vegetation entfernt werden, um diese Bereiche für die Art unattraktiv zu gestalten. Hierfür kann ein kleiner Mulcher verwendet werden. Das Pflanzenmaterial ist anschließend inklusive der im Jahr 2020 gefällten Bäume aus dem Geltungsbereich zu entfernen. Weitere, als Versteckmöglichkeiten für Mauereidechsen geeignete Materialien wie Pflastersteine sind ebenfalls zu entfernen. Eingriffe in den Boden sind zu unterlassen.

In den Bereichen, in denen nach Durchführung dieser Maßnahmen weiterhin eine Eignung besteht, ist eine Abdeckung der Eingriffsflächen mit einer weißen, witterungsbeständigen und lichtundurchlässigen Folie vorzunehmen. Dies betrifft die Terrasse sowie die angrenzenden Pflanzringe und Treppenstufen.

.....

Vor Beginn der Planumsetzung ist zu kontrollieren, ob sich noch Individuen der Art innerhalb im Geltungsbereich befinden. Falls noch Individuen vorhanden sind, müssen diese vergrämt werden (wenn möglich) oder gefangen und auf die umliegenden Flächen verbracht werden. Erst danach kann mit der Umsetzung des Vorhabens begonnen werden.



## 2.0 Weiteres Vorgehen

Aufgrund der am 29. Juli 2022 festgestellten *Mauereidechsen* wurde der Geltungsbereich sowie die angrenzenden Bereiche am 24. und 31. August 2022 erneut kontrolliert. Am 5., 6., 7., 10., 11., 17. 18. 20. und 26. Oktober 2022 wurden dann *Eidechsen* gefangen und auf eine bestehende Ausgleichsfläche an der Nordgrenze des Neurieder Ortsteils Ichenheim umgesiedelt. Diese Fläche wurde von der Gemeinde speziell für die *Mauereidechse* angelegt und wies mehr als ausreichend Platz für die umgesiedelten Individuen auf. Außerdem wurden die unter *VM 4 - Mauereidechse* aufgeführten Maßnahmen umgesetzt.

## 3.0 Vorkommen und Betroffenheit der *Mauereidechse*

Bei den Begehungen wurden sieben Individuen der *Mauereidechse* kartiert. Im Oktober 2022 wurden im Bereich der Terrasse sowie angrenzend im Garten insgesamt sechs *Mauereidechsen* gefangen und umgesiedelt: drei adulte Weibchen, ein subadultes Weibchen und zwei adulte Männchen.

## 4.0 Gesamtgutachterliches Fazit

Durch die Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen sowie durch die Umsiedlung der *Mauereidechsen* wird eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen § 44 BNatSchG für diese Art ausgeschlossen. Weitere Maßnahmen für diese Art sind nicht erforderlich.

## 5.0 Literatur und Quellen

BROZYNSKI, E., S. RÜBSAMEN-VON DÖHREN & M. BOSCHERT (2020): Bebauungsplan Baumannsbündt, Neuried-Altenheim. Artenschutzrechtliche Abschätzung - Grundlage für eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP). - Im Auftrag der Gemeinde Neuried, 12 S.  
BROZYNSKI, E., S. RÜBSAMEN-VON DÖHREN & M. BOSCHERT (2022): Bebauungsplan Baumannsbündt, Neuried-Altenheim. Artenschutzrechtliche Abschätzung - Grundlage für eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP). - Im Auftrag von Weber Haus, Linx, 16 S.

